



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 068-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.150

Eingereicht am: 14.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Plüss-Zürcher (Boll, FDP)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Kullmann (Thun, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 990/2025 vom 17. September 2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Unabhängige Beurteilung von Steuereinsprachen sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen, organisatorischen Anpassungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass Steuereinsprachen im Kanton Bern künftig ausschliesslich von einer unabhängigen Stelle oder Person behandelt werden, die nicht bereits für die ursprüngliche Steuerveranlagung zuständig war.

Begründung:

Die Gewaltentrennung ist ein fundamentaler Pfeiler unseres Rechtsstaates. Sie stellt sicher, dass Verwaltungshandlungen unabhängig kontrolliert werden und Bürgerinnen und Bürger auf eine objektive, faire Behandlung durch staatliche Institutionen zählen können. Besonders im Steuerrecht, wo es um direkte finanzielle Belastungen für Unternehmen und Privatpersonen geht, ist diese Unabhängigkeit essenziell. Im Kanton Bern besteht jedoch eine rechtsstaatlich bedenkliche Praxis: Steuereinsprachen können in gewissen Fällen von derselben Person behandelt werden, die bereits die ursprüngliche Steuerveranlagung vorgenommen hat. Damit wird eine Situation geschaffen, in der die Person, die eine Steuerentscheidung getroffen hat, gleichzeitig darüber urteilt, ob diese Entscheidung korrekt war oder korrigiert werden muss.

Warum ist diese Praxis problematisch?

- Fehlende Unabhängigkeit und Interessenkonflikt

Eine Einsprache dient dazu, Fehler oder Ungerechtigkeiten in der Veranlagung zu korrigieren. Wenn jedoch dieselbe Person, die die ursprüngliche Veranlagung durchgeführt hat, auch über die Einsprache entscheidet, ist eine neutrale Beurteilung nicht sichergestellt. Psychologisch gesehen wird eine Person nur in den seltensten Fällen ihre eigene Entscheidung infrage stellen. Dies kann dazu führen, dass berechnete Einsprachen nicht objektiv geprüft werden und Bürger sowie Unternehmen keinen fairen Rechtsweg erhalten.

- Rechtsstaatliche Bedenken

Die aktuelle Praxis steht im Widerspruch zu den Prinzipien eines transparenten und gerechten Verwaltungsverfahrens. Die Gewaltentrennung existiert nicht nur zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, sondern muss auch innerhalb der Verwaltung konsequent umgesetzt werden. Eine unabhängige Zweitprüfung ist in vielen Bereichen Standard – sei es im Justizsystem, in der Wirtschaft oder im Gesundheitswesen. Dass dies im Steuerbereich nicht durchgängig gewährleistet ist, untergräbt das Vertrauen in die Verwaltung.

- Vergleich mit anderen Kantonen: Bern hinkt hinterher

Ein Blick in andere Kantone zeigt, dass es durchaus praktikable Lösungen für eine klare Trennung gibt. In den Kantonen Zürich, Luzern und Aargau beispielsweise wird die Einspracheprüfung organisatorisch von der Steuerveranlagung getrennt, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Im Kanton Zürich gibt es eine eigene Abteilung für Einspracheverfahren, die unabhängig von den Veranlagungsbeamten arbeitet. Im Kanton Luzern werden Steuereinsprachen regelmässig von einer anderen Person oder Abteilung geprüft, um die Unabhängigkeit zu wahren. Der Aargau hat eine strukturelle Trennung zwischen Steuerveranlagung und Einspracheinstanz, um eine objektive Zweitprüfung sicherzustellen.

Der Kanton Bern hingegen hält an einer ineffizienten und fragwürdigen Praxis fest, die nicht nur das Vertrauen in die Verwaltung schwächt, sondern auch der gängigen Praxis in anderen Kantonen widerspricht.

- Sachliche und organisatorische Gründe sprechen für eine Reform

Die Regierung argumentiert, dass eine organisatorische Trennung nicht nötig sei, da innerhalb der Verwaltung bereits Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bestünden. Diese Argumentation überzeugt nicht. Wenn andere Kantone eine klare Trennung schaffen können, kann Bern dies ebenso tun.

Die Einführung einer separaten Einspracheinstanz innerhalb der Steuerverwaltung wäre mit geringem organisatorischem Aufwand umsetzbar. In der Praxis könnte jede Einsprache automatisch an eine andere Fachperson oder Abteilung weitergeleitet werden, die nicht mit der ursprünglichen Veranlagung betraut war. Eine solche Reform würde nicht nur das Vertrauen in die Steuerverwaltung stärken, sondern auch die Qualität der Einspracheentscheide erhöhen, da eine zweite, unabhängige Meinung in den Prozess einfließt.

Fazit: Warum eine Änderung notwendig ist

Steuerpflichtige haben ein Recht darauf, dass ihre Einsprachen von einer neutralen und unabhängigen Stelle behandelt werden. Eine Verwaltungspraxis, bei der dieselbe Person über ihre eigene Veranlagung entscheidet, kann nicht den Anspruch erheben, fair, objektiv und transparent zu sein. Die notwendigen organisatorischen Anpassungen sind überfällig, um die Gewaltentrennung konsequent durchzusetzen und Bern auf eine rechtsstaatlich saubere Linie zu bringen. Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf, die Steuereinsprachen im Kanton Bern künftig ausschliesslich von einer unabhängigen Stelle oder Person behandeln zu lassen, die nicht bereits für die ursprüngliche Steuerveranlagung zuständig war.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Kanton Bern ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig für die Veranlagung und den Bezug der periodischen Steuern. Der Vorstoss bemängelt, dass im Falle einer Einsprache ein und dieselbe Person sowohl den Veranlagungsentscheid als auch den darauffolgenden Einspracheentscheid vorbereitet und inhaltlich mitverantwortet. Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips werden die Einspracheentscheide von der vorgesetzten Person mitverantwortet. Diese personelle Organisation verstosse gegen die Gewaltentrennung und sei rechtsstaatlich bedenklich.

Im bernischen Verwaltungsverfahren ist ein Einspracheverfahren nicht zwingend, kann aber in den jeweiligen Sachgesetzen (beispielweise im Steuergesetz) vorgesehen werden.¹ Sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) als auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sehen für das Steuerveranlagungsverfahren zwingend die Möglichkeit eines Einspracheverfahrens vor. Alle Kantone kennen daher im Steuerbereich ein Einspracheverfahren.² Es ist weiter *zwingend* vorgesehen, dass für das Einspracheverfahren erneut die Veranlagungsbehörde zuständig ist. Wird ein Einspracheentscheid angefochten, gibt das Bundesrecht sodann vor, dass der Entscheid von einer von der *Steuerbehörde unabhängigen Justizbehörde* zu überprüfen ist. Als Folge müssen die Kantone mindestens eine unabhängige, kantonale Instanz einsetzen, wobei das kantonale Recht eine zweite Instanz vorsehen kann.³

Das ist auch bereits Ausfluss von verschiedenen allgemeine Verfahrensgarantien der Bundesverfassung wie dem im Vorstosstext mehrfach angerufenen Grundsatz der Gewaltentrennung. Jede Person hat demnach bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Diese muss unabhängig und unparteiisch urteilen. Im Kanton Bern ist die unabhängige Beurteilung von Steuerfällen sogar durch zwei unabhängige Gerichtsinstanzen sichergestellt: Die Steuerrekurskommission⁴ als erstinstanzliches Steuer-Fachgericht sowie das Verwaltungsgericht⁵ als zweite und oberste bernische Instanz in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

Der Rechtsmittelweg sieht damit im Kanton Bern wie folgt aus:

Entscheid	entscheidende Behörde
Veranlagungsverfügung	Steuerverwaltung (BE)
Einspracheentscheid	Steuerverwaltung (BE)
Rekurs- und Beschwerdeentscheid	Steuerrekurskommission (BE)

¹ Art. 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
² Vgl. Steuerinformation der ESTV zu Rechtsmitteln gegen Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagungen, Ausgabe August 2023. In übrigen Verwaltungsverfahren ist ein Einspracheverfahren aber nicht überall zwingend vorgesehen.
³ Vgl. Art. 50 Abs. 1 StHG und Art. 140 Abs. 1 DBG.
⁴ Steuerrekurskommission
⁵ Verwaltungsgericht

Verwaltungsgerichtsurteil

Verwaltungsgericht (BE)

Bundesgerichtsurteil

Bundesgericht

Der interkantonale Vergleich präsentiert sich folgendermassen: Vierzehn Kantone setzen eine unabhängige kantonale Rechtsmittelinstanz ein, zwölf Kantone sehen zwei Instanzen vor, bevor das Bundesgericht angerufen werden kann.

Eine Instanz

ZG, VS, UR, SZ, SO, SH, NW, NE, LU, GR, FR, AR, AI, TI

Zwei Instanzen

ZH, VD, TG, SG, OW, JU, GL, GE, BS, BL, BE, AG

Der Rechtsmittelweg und die Verfahrensgarantien sind somit vom Bundesrecht in den Grundzügen vorgegeben. Mit der personellen Organisation des Einspracheverfahrens als Teil des Verwaltungsverfahren hat das aber nichts zu tun. Im Kommentar zur direkten Bundessteuer wird davon ausgegangen, dass im *Normalfall* die Beurteilung der Einsprache durch *dieselbe Person* vorzunehmen ist, welche die Verfügung erlassen hat:⁶

«Zuständige Einsprachebehörde ist gemäss Art. 132 Abs. 1 und Art. 135 DBG die Veranlagungsbehörde, welche die angefochtene Veranlagungsverfügung erlassen hat. Das DBG schreibt indessen nicht vor, dass die Veranlagungsbehörde die Einsprache in der gleichen personellen Zusammensetzung wie im Veranlagungsverfahren zu behandeln hat. Es muss daher zulässig sein, mit der Durchführung des Einspracheverfahrens innerhalb der Veranlagungsbehörde einen anderen Veranlagungsbeamten oder anstelle eines einzelnen Beamten einen besonderen Ausschuss zu betrauen (...).»

Als weiteres Beispiel seien Einspracheverfahren vor der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gegen die Mehrwertsteuerveranlagung genannt, welche ebenfalls von derselben Person beurteilt werden, welche die Verfügung erlassen hat:⁷

«Trotz der Tatsache, dass im Regelfall die Rechtssache nochmals von derselben Person überprüft wird und damit «Leerläufe» entstehen können, hat das Einspracheverfahren seine Berechtigung. Es ermöglicht der ESTV, sich nochmals vertieft mit der Sache auseinanderzusetzen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, seine Vorbringen im Verhältnis zum Verfügungsverfahren zu schärfen sowie neue Vorbringen und/oder Beweismittel ins Recht zu legen. Zudem werden im Normalfall – sowohl im Verfügungs- als auch im Einspracheverfahren – keine Kosten erhoben.»

Mit der heutigen Organisation werden also entgegen dem Vorstosstext weder übergeordnetes Recht noch allgemeine Verfahrensgarantien verletzt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Frage bereits richterlich entschieden wurde, d.h. dass weder Befangenheit noch eine Ausstandspflicht vorliegt, wenn dieselbe Person die Einsprache beurteilt, welche die Verfügung erlassen hat.⁸

Der Vorstoss moniert weiter, dass der Kanton Bern mit seiner Behördenorganisation anderen Kantonen «hinterherhinke». Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, wie sie ihre

⁶ MARTIN ZWEIFEL/SILVIA HUNZIKER, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 132 DBG N 5.

⁷ RALF IMSTEFF, «Niederschwellige» Konfliktlösung im Steuerrecht, in: AJP 2024, S. 321 ff.

⁸ Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich SR.2014.00015 vom 1. April 2015 über die dort personell ähnlich organisierten Nachsteuerverfahren.

Verwaltungsverfahren und damit auch das Einspracheverfahren personell und organisatorisch regeln. Die Kompetenz zur personellen Organisation der Verwaltung liegt im Kanton Bern beim Regierungsrat (Art. 87 der bernischen Kantonsverfassung, KV; BSG 101.1).

In der stark föderalistisch geprägten Schweiz besteht somit zu Recht Raum für eine unterschiedliche Organisation des Steuerwesens. Es leuchtet ein, dass ein Kanton mit 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und fünf Bezirken wie Appenzell Innerrhoden sich teilweise anders organisiert als der Kanton Bern mit über einer Million Bewohnerinnen und Bewohnern und 335 Gemeinden. So wird nicht in allen Kantonen die Veranlagung wie im Kanton Bern zentral durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführt. In den im Vorstoss vergleichend mit Bern aufgeführten Kantonen Aargau⁹, Luzern¹⁰ und Zürich¹¹ werden die natürlichen Personen durch die *Gemeindesteuerämter* veranlagt. Die *kantonale Steuerverwaltung* fungiert in diesen Fällen als *Einspracheinstanz* für Veranlagungen der *Gemeindesteuerämter*. Aber selbst in diesen Fällen ist die veranlagende Person in der Regel in die Erarbeitung des Einspracheentscheides involviert. Im erwähnten Kanton Aargau ist etwa die veranlagende kommunale Kommissarin auch Mitglied der über die Einsprachen urteilenden Steuerkommission.¹² Das ist deshalb sinnvoll, weil im Veranlagungsverfahren häufig bereits umfangreiche Abklärungen und Schriftenwechsel erfolgt sind und die Veranlagungsperson den Sachverhalt am besten kennt.

Ein direkter Vergleich mit Kantonen, in denen die *Gemeindesteuerämter* Veranlagungen vornehmen, ist somit nicht angezeigt. Es ist aber zu betonen, dass auch in diesen Kantonen regelmässig Einsprachen wie im Kanton Bern von der veranlagenden Person vorbereitet werden – sofern und soweit das *kantonale Steueramt* die entsprechende Veranlagung vornimmt. Das variiert je nach der veranlagten Steuerart und ist beispielsweise in den Kantonen Graubünden¹³, Sankt-Gallen¹⁴, Zürich und Luzern bei den sogenannten Unternehmenssteuerfällen der Fall. Letztere umfassen beispielsweise die Veranlagung von Selbstständigerwerbenden, Anteilsinhabern personenbezogener Unternehmen sowie juristische Personen, teilweise einfach von schwierigeren Fällen.¹⁵ Die Ergebnisse einer verwaltungsinternen Umfrage zeigen daneben auf, dass Kantone mit einer vergleichbaren Organisationsstruktur wie Bern auch hinsichtlich der Erledigung von Einsprachen nach dem gleichen Prinzip vorgehen, beispielsweise Freiburg, Jura und Neuenburg. In jedem dieser Kantone (wie auch im Kanton Bern) erfolgt die Beurteilung der Einsprache grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip mit einer anderen Person, beispielsweise der Leiterin oder dem Leiter des veranlagenden Teams der Steuerverwaltung. Somit kann nicht gesagt werden, dass die Behördenorganisation im Kanton Bern im interkantonalen Vergleich mit anderen Steuerverwaltungen auffallend oder gar abfallend wäre.

Die Motionierenden argumentieren darüber hinaus, dass es sachliche Gründe gebe, weshalb die Einsprache durch eine unabhängige Person beurteilt werden soll. Die veranlagende Person würde sich psychologisch kaum gegen den eigenen Entscheid stellen wollen. Eine objektive Beurteilung sei nicht möglich. Bei dieser Argumentation werden der Sinn und Zweck der Einsprache missverstanden, nämlich die punktuelle und gezielte Überprüfung der bemängelten Punkte. Damit können auf einfache Weise Differenzen bereinigt und kostspielige und langwierige Gerichtsverfahren vermieden werden. Bereits die Erläuterungen zur Steuergesetzrevision 2001 (einer Totalrevision

⁹ Kantonales Steueramt - Kanton Aargau

¹⁰ Dienststelle Steuern - Kanton Luzern

¹¹ Steueramt | Kanton Zürich

¹² Die Steuerkommission soll übrigens künftig abgeschafft werden, im Sinne der Effizienz und der Senkung der Verfahrensdauer.

¹³ Aufgaben - Über uns - Steuerverwaltung

¹⁴ Steueramt | sg.ch

¹⁵ Die Übersicht basiert auf direkte Rückfragen in den erwähnten Kantonen.

aufgrund der Einführung des StHG) hielten diesen Zweck bei Artikel 192 (Einspracheverfahren) aussagekräftig fest:

*«Weil es sich beim Einspracheverfahren um eine **Fortsetzung und Ergänzung des Veranlagungsverfahrens handelt**, ist es sinnvoll, dass die kantonale Steuerverwaltung im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren hat.»*

Die Steuerveranlagung ist ein Massenverfahren mit der Besonderheit, dass im sogenannt «gemischten Veranlagungsverfahren» die Bürgerinnen und Bürger mittels Steuererklärung zur Mitwirkung bei der Untersuchung des Sachverhaltes verpflichtet sind. Die Veranlagungsmitarbeitenden der Steuerverwaltung stehen unter erheblichem Zeitdruck, da sie im Massenverfahren jährlich durchschnittlich über zweitausend Veranlagungen erledigen müssen. Bereits im Veranlagungsverfahren sind sie häufig mit umfangreichem Schriftverkehr und komplexen Abklärungen konfrontiert, um sachlich und rechtlich korrekte Entscheide zu treffen. Die heutige personelle Organisation begünstigt vor diesem Hintergrund indirekt sogar die Qualität der Veranlagungsentscheide: Werden die Veranlagenden nachträglich auch mitverantwortlich für die Einspracheentscheide, entsteht ein zusätzlicher Anreiz, schwierige Fragen von Anfang an im Detail zu klären. Wird dies nicht sauber gemacht, riskieren die Mitarbeitenden, in aufwändigen Einspracheverfahren viel Zeit zu verlieren. Würden die Einsprachen dagegen wie im Vorstoss gefordert von anderen Personen erledigt, könnte dies ein Anreiz sein, die Veranlagung ohne grosse Überprüfung abzuschliessen.

Auch die nachfolgenden Zahlen geben aus Sicht des Regierungsrates zu keinen Beanstandungen Anlass und zeigen, dass das Einspracheverfahren seinen Zweck erfüllt. Bei rund 770'000 jährlichen Veranlagungen gehen in knapp vier Prozent der Fälle Einsprachen ein. Knapp 80 Prozent der Einsprachen führen zu einer Reduktion des steuerbaren Einkommens und damit zu einer (teilweisen oder vollständigen) Gutheissung. Dies rührt auch daher, dass es bei den Einsprachen vielfach nicht oder nicht nur um die Korrektur von «Fehlern oder Ungerechtigkeiten in der Veranlagung» geht. Vielmehr werden Veranlagungen auch oft korrigiert, weil die steuerpflichtigen Personen erst im Einspracheverfahren steuermindernde Angaben nachliefern (bspw. Kosten für Kinderdrittbetreuung, Berufskosten etc.), oder es werden eingeforderte Belege (z.B. Einzahlung Säule 3a) oder bei Ermessenstaxationen sogar die gesamte Steuererklärung erst mit der Einsprache nachgereicht. Nur wenige Einspracheentscheide werden danach an die Steuerrekurskommission weitergezogen (im Jahr 2023 hat die Steuerrekurskommission 914 Fälle erledigt, im Jahr 2022 614 Fälle¹⁶). Die Urteile der Steuerrekurskommission fallen regelmässig in über 80 Prozent der Fälle zu Gunsten der Steuerverwaltung aus. Vor Verwaltungsgericht landet meist nur eine geringe, zweistellige Zahl von Fällen pro Jahr.

Die Motion erachtet das heutige System schliesslich als «ineffizient». Diese Beurteilung ist für den Regierungsrat schlicht nicht nachvollziehbar. Wie der Vergleich mit anderen Kantonen vorangehend zeigt, ist die veranlagende Person im Einspracheverfahren in den meisten Kantonen zumindest involviert. Die direkte Vorbereitung des Einspracheentscheides durch die veranlagende Person ist folgerichtig sicher die effizienteste Organisationsform, weil sich in jeder anderen Lösung eine weitere Person im Detail in den Fall einarbeiten muss. Bei einer Umstellung wie von der Motion ge-

¹⁶ BVR 2024, S. 178.

fordert wäre im bernischen Mengengerüst (im Jahresdurchschnitt rund 25'000 Einsprachen) sicherlich mit personellem Mehraufwand zu rechnen.¹⁷ Ohne zusätzliche Stellen würden die Veranlagungsqualität ab- und die Bearbeitungszeiten zunehmen. Zudem müsste zwingend auch die Veranlagungssoftware umgebaut werden, da die Prozesse im Massenverfahren heute so programmiert sind, dass die Einsprache wieder der veranlagenden Person zugeteilt wird. Dass die «Einführung einer separaten Einspracheinstanz innerhalb der Steuerverwaltung mit geringem organisatorischem Aufwand» umgesetzt werden könne, dürfte somit nicht den Tatsachen entsprechen.

Zusammengefasst liegt die heutige Organisation in der Kompetenz des Regierungsrates und wird dem Wesen des Einspracheverfahrens als erweitertes Veranlagungsverfahren gerecht. Sie verletzt keinerlei rechtsstaatliche Prinzipien. Das Vier-Augen-Prinzip wird durch den Einbezug der vorgesetzten Person sichergestellt. Andere Kantone sehen teilweise differenzierte Organisationsformen vor, der Regierungsrat sieht aber keinen Grund, ein seit Jahrzehnten etabliertes und funktionierendes System mit erheblichem Aufwand und potenziellen Mehrkosten anzupassen. Dies umso weniger, als die steuerpflichtigen Personen im Kanton Bern über zwei kantonale verwaltungsunabhängige Justizbehörden verfügen, von denen sie ihre Veranlagung überprüfen lassen können. Im Vorstoss werden denn auch aus Sicht des Regierungsrates keine überzeugenden Gründe für einen Wechsel vorgebracht. Im Gegenteil, die Vorwürfe, dass der Kanton Bern bei der Bearbeitung von Steuereinsprachen eine rechtsstaatlich bedenkliche Organisation habe, sind bei genauerer Prüfung nicht stichhaltig. Der Regierungsrat bedauert diese Vorwürfe, welche das Vertrauen in die Verwaltung untergraben können und auch bereits zu Medienberichten geführt haben.¹⁸ Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass er diese Vorwürfe bereits im Rahmen der im Vorstoss referenzierten Anfrage FIN 3 aus der Frühlingssession 2025 klargestellt hatte.¹⁹

Der Regierungsrat beantragt **Ablehnung** des Vorstosses.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁷ Schätzungen der kantonalen Steuerverwaltung gehen in der am einfachsten umsetzbaren Variante (ein anderes Mitglied des Veranlagungsteams beurteilt die Einsprachen zusammen mit der Teamleitung) von rund dreissig Minuten zusätzlich pro Einsprache aus, total ausmachend 13'000 – 15'000 Stunden (rund 10 Vollzeitstellen).

¹⁸ Vgl. «Bei Einsprachen: Diese Steuerbeamte kontrollieren sich selbst» - Blick, publiziert 21.03.2025.

¹⁹ <https://www.rqr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/edd37fc0f815418287340f23c784bb0d-332/5/2024.GRPARL.132-Beilage-D-588636.pdf>